

Fachverband Hotellerie

Novelle Gewerbeordnung - Änderungen für die Hotellerie



Information, 10. Juli 2017

Zusammenfassung wichtiger Änderungen in der Gewerbeordnung

1. Ausweitung der Nebenrechte (nach § 32 Abs 1a GewO)

In § 32 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

*„(1a) Gewerbetreibenden steht auch das Erbringen von Leistungen anderer Gewerbe zu, wenn diese Leistungen **die eigene Leistung wirtschaftlich sinnvoll ergänzen**. Dabei dürfen die ergänzenden Leistungen insgesamt **bis zu 30 vH des im Wirtschaftsjahr vom Gewerbetreibenden erzielten Gesamtumsatzes** nicht übersteigen. Innerhalb dieser Grenze dürfen auch ergänzende Leistungen reglementierter Gewerbe erbracht werden, wenn sie im Fall von **Zielschuldverhältnissen bis zur Abnahme durch den Auftraggeber** oder im Fall von Dauerschuldverhältnissen bis zur Kündigung der ergänzten eigenen Leistungen beauftragt werden und sie außerdem **bis zu 15 vH der gesamten Leistung ausmachen**.“*

- Nebenrechte nach § 32 können weiterhin nur dann in Anspruch genommen werden, wenn diese wirtschaftlich sinnvoll ergänzenden Leistungen im Zuge der Ausführung mit der in der Hauptsache beauftragten Leistung in Auftrag gegeben werden.
- Bei der Beherbergungsleistung handelt es sich um ein Zielschuldverhältnis. Mit „Abnahme durch den Auftraggeber“ wird im Bereich der Hotellerie die Abreise des Gastes gemeint sein.
- Gesamt dürfen die Nebenleistungen 30% des im Wirtschaftsjahr vom Gewerbetreibenden erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen.
- Innerhalb dieser 30%-Grenze dürfen die Nebenleistungen aus dem Bereich der reglementierten Gewerbe 15% der gesamten Leistung (=des Auftrags) nicht überschreiten. Wir gehen davon aus, dass für die Bemessung dieser 15% (der gesamten Leistung) insofern kein Formalismus vorgesehen ist, als es keine Bewertungsregeln dafür gibt, in welchen Maßeinheiten die jeweiligen Tätigkeiten ausgedrückt werden müssen. Für die Berechnung der 15% der gesamten Leistung bzw. für die zu betrachtenden gewerblichen Tätigkeiten kann daher auch beispielsweise der Zeitaufwand herangezogen werden (dies

ist aus Sicht der Hotellerie natürlich positiv, wenn man den Zeitaufwand einer Massage zur Aufenthaltsdauer in Verhältnis setzt).

2. Anbieten/Veranstaltung von Pauschalreisen und Massageleistungen als neue „Nebenrechte“ des Beherbergungsgewerbes (§ 111 Abs 4 Z 3 und Z 3a GewO)

2.1. Anbieten und Veranstaltung von Pauschalreisen - § 111 Abs. 4 Z 3 lautet:

„3. soweit Gäste beherbergt werden, das Anbieten und die Veranstaltung von Pauschalreisen sowie das Anbieten und die vertragliche Zusage von verbundenen Reiseleistungen, jeweils bestehend aus der Unterbringung im eigenen Betrieb und dem Anbieten folgender sonstiger touristischer Leistungen: Ski- und Liftkarten, Verleih von Sportausrüstung, Sport- und Wanderführungen, Eintrittskarten für Veranstaltungen und Freizeiteinrichtungen, Wellnessbehandlungen, Veranstaltung von Tagesausflügen.“

- Neben den Nebenrechten aus § 32 dürfen Beherbergungsbetriebe Pauschalreisen (iS des PauschalreiseG) bestehend aus Übernachtung und den in Z 3 taxativ aufgezählten „sonstigen touristischen Leistungen“ anbieten, ohne dass sie hierfür ein Reisebürogewerbe benötigen.
- Die Ausnahme umfasst nur das Anbieten der kombinierten Leistungen (Pauschalreisen). Mögliche **zusätzlich erforderliche Gewerbeberechtigungen**, die für die konkrete Tätigkeit erforderlich sein können (sofern sie über die Grenzwerte der Nebenrechte aus § 32 hinausgehen), bleiben dadurch unberührt.
- Unter **Sportausrüstung** wird beispielweise Wintersport-, Tennis-, Squash-, Golf-, Kletter-, Wander-, Nordic-Walking-, Tauch-, Reitausrüstung, Ausrüstung für Kitesurfing, Jetski, Wasserski, Wakeboards, Segways, Inlineskates & Skateboards, Fahrräder, E-Bikes, Kanus, Tretboote, Schlauchboote, Surfbretter, Stand-Up Paddle-boards, Bocciakugeln, Pfeil & Bogen verstanden.
- **Eintrittskarten für Freizeiteinrichtungen** umfassen beispielsweise Greenfees für Golfplätze.

- Unter **Sportführungen** werden beispielsweise Tanzkurse verstanden.
- Die **Veranstaltung von Tagesausflügen** ist im Sinne der bisher geltenden Rechtslage zu verstehen. Es kann sich dabei nur um die Organisation entsprechender Fahrten handeln, nicht aber zB um die Durchführung mit dem eigenen Kraftfahrzeug.
- Für Leistungen, die über diese Bestimmung hinausgehen, gelten die Nebenrechte des § 32 (Reisebürogewerbe bis zu 15%), allerdings nur sofern (wie für alle anderen Gewerbe auch) „entsprechend erfahrene und ausgebildete Fachkräfte herangezogen werden“ - hierfür genügt das Niveau der Lehrabschlussprüfung.

2.2. Massageleistungen - § 111 Abs. 4 Z 3a lautet:

„3a. die Ausübung von Tätigkeiten der Massage (§ 94 Z 48) an den Beherbergungsgästen im Rahmen der Beherbergung, wenn die Leistung durch fach einschlägig ausgebildete Fachkräfte, die zumindest auf dem Niveau der Massage-Verordnung, BGBl. II Nr. 68/2003 in der Fassung BGBl. II Nr. 20/2017, ausgebildet sind, erbracht wird,“

- Unbeschadet der Nebenrechte aus § 32 dürfen Beherbergungsbetriebe jenen Gästen, die eine Übernachtungsleistung in Anspruch nehmen, auch Massageleistung nach § 111 Abs 4 Z 3a GewO anbieten.
- Die Formulierung ist so zu verstehen, dass die eingesetzten Fachkräfte zumindest das Niveau der fachlichen Ausbildung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 der Massageverordnung erfüllen müssen, wobei jedoch nicht die Unternehmer- und Ausbilderprüfung abzulegen sind. Dies ist allerdings nur dann notwendig, wenn die Massageleistungen die 15%-Grenze des § 32 (Nebenrechte) überschreiten.
- Im Bereich des § 32 (bis zu 15%) gilt wie für alle anderen Gewerbe auch, dass „entsprechend erfahrene und ausgebildete Fachkräfte herangezogen werden müssen“ - hierfür genügt das Niveau der Lehrabschlussprüfung.

3. Weitere Änderungen für den Bereich Hotellerie:

- Befreiung von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes (für Erstellung/Ausstellung von Schriften/Zeugnissen auf Grundlage der GewO). Die Gewerbeanmeldung ist damit kostenlos, ebenfalls entfallen die Bundesabgaben für die Genehmigung oder Änderung der Betriebsanlage und die Kosten für die Sichtvermerke auf den Projektunterlagen.
- Verstärkte Berücksichtigung von vereinfachten Genehmigungsverfahren
„§ 359b. (1) Ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß Abs. 2 bis 4 ist durchzuführen, wenn
 - 1. jene Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage, deren Verwendung die Genehmigungspflicht begründen könnte, ausschließlich solche sind, die in Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 oder Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind oder die nach ihrer Beschaffenheit und Wirkungsweise vornehmlich oder auch dazu bestimmt sind, in Privathaushalten verwendet zu werden, oder*
 - 2. das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² beträgt und die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt oder*
 - 3. die Art der Betriebsanlage in einer Verordnung nach Abs. 5 genannt ist oder*
 - 4. das Verfahren eine Spezialgenehmigung (§ 356e) betrifft oder*
 - 5. bei einer nach § 81 genehmigungspflichtigen Änderung hinsichtlich der Betriebsanlage einschließlich der geplanten Änderung einer der in Z 1 bis 4 festgelegten Tatbestände erfüllt ist.“*
- Bescheid bei vereinfachten Verfahren innerhalb von zwei statt bisher vier Monaten, beim ordentlichen Verfahren innerhalb von vier statt bisher sechs Monaten.
- „Beraten statt Strafen“ - Bei geringfügigen Vergehen verzichtet der Gesetzgeber künftig darauf, Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten, wenn der Anlageninhaber den gesetzmäßigen Zustand nach Hinweis auf die notwendige Maßnahme innerhalb einer Frist herstellt.

- Der Umfang der Einreichunterlagen wurde um das Eigentümerverzeichnis des Betriebsgrundstücks sowie der Nachbargrundstücke reduziert.
- Zulassung von nichtamtlichen Sachverständigen im Betriebsanlagenverfahren.
- Änderung der Definition einer Betriebsanlage: Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist ab nun jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit *nicht bloß vorübergehend* (anstatt *regelmäßig*) zu dienen bestimmt ist.

Rückfragehinweis^[1]:

Für Rückfragen steht die jeweilige [Fachgruppe Hotellerie](#) Ihres Bundeslandes gerne zur Verfügung.

Fachverband Hotellerie
Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568
E: hotels@wko.at
W: www.hotelverband.at
W: www.hotelsterne.at

Wien, 10.07.2017

^[1] Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.